

2486 004

HUNDENSGERICHTSHOF

IV 2B 152/66

ERSCHELVSS

In der Entschädigungssache

des Richard S. [REDACTED],  
[REDACTED], so [REDACTED] etrase [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der  
Bundesrichter Müntenberg, Wilden, Dr. Loewenheide und  
von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in  
Berlin vom 12. Oktober 1965 wird zurück-  
gewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges  
ist frei von gerichtlichen Gebühren und  
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-  
mittels trägt der Kläger.

#### G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung für Schaden im  
beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat er bei  
den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine  
gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil  
gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraus-  
setzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe keinen Verfolgungsschaden in seinen beruflichen Fortkommen erlitten.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinreichlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV 25 170/57 -, LW Nr. 9 zu § 219 Abs 1 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebenso wenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV 20 141/58 -, LW Nr. 13 zu § 219 Abs 1 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 178 Abs. 1 SGO zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 SGO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Aecher

Dr. Loewenheim